

Beilage 6

Generalversammlung eCH vom 10. April 2014

Anpassung der eCH-Vision - Antrag an die Generalversammlung für eine Statutenänderung

Bern, 5. März 2014

Der eCH-Vorstand hat in den vergangenen Monaten die aktuelle Vision unserer Vereinigung kritisch geprüft – unsere Erkenntnisse

- Risiko der verminderten Attraktivität der Aktivitätsfelder von eCH
 - Basisbedürfnisse der Standardisierung für E-Government zum grössten Teil erkannt und in Bearbeitung, weniger offensichtliche Themen-«Zugpferde»
 - Standardisierungsthemen werden komplexer, neue Themen sind stark mit anderen, teilweise bestehenden interdependent (z.B. Cloud, Polizei)
 - Schwieriger vermittelbarer Nutzen für das Engagement bei eCH (Privatwirtschaft)
- Kein ausgeprägtes professionelles Issue-Management
 - Kein ausgeprägter Fokus auf «kritische zukünftige Themen», Proaktives Portfolio-Management nur in Ansätzen
 - Risiko der Verzettelung der thematischen Führung
- Keine politische Rolle von eCH bei der Mitgestaltung von E-Government in der Schweiz
 - eCH spielt trotz ihrer offiziellen Rolle gemäss E-Government Vereinbarung bei der Definition der E-Government Agenda Schweiz kaum eine Rolle
 - Die Möglichkeiten des gemischtwirtschaftlichen «Thinktanks» eCH werden heute kaum genutzt

Wir schlagen deshalb der GV eine erneuerte eCH-Vision mit einer deutlich aktiveren Rolle bei der Mitgestaltung von E-Government in der Schweiz vor

- Der Verein eCH fördert das E-Government in der Schweiz, indem er
 - Standardisierungsthemen identifiziert (Datenstrukturen, Schnittstellen, Prozesse, Services) und priorisiert;
 - Standardisierungen erarbeitet, pflegt und deren Nutzung promoviert;
 - zur Harmonisierung von Verwaltungsprozessen beiträgt;
 - eine Plattform für den Austausch zwischen Verwaltung, Wirtschaft und Wissenschaft bietet;
 - Nutzen von E-Government der Verwaltung und der Wirtschaft aufzeigt;
 - die Verbreitung von E-Government-Prozessen in der Wirtschaft fördert;
 - übergreifende Vernetzung in Prozessen der Verwaltung (intern und mit den Anspruchsgruppen) unter Einbezug derjenigen der Wirtschaft erkennt und koordiniert;
 - die Sichtweisen, Erfahrungen und Wissen von Verwaltung, Wirtschaft und Wissenschaft vereint und Mehrwert schafft , indem er seine Expertise in der künftigen Führungsorganisation E-Government Schweiz vertritt.

Als Voraussetzung für die Umsetzung dieser erneuerten Vision beantragen wir eine offenere Formulierung des Vereinszwecks in Art. 2 der Statuten

Vereinszweck

Art. 2

- **eCH** ist eine Plattform zur Förderung von eGovernment-Standards
- **eCH** erleichtert die elektronische Zusammenarbeit zwischen Behörden und von Behörden mit Privaten, Unternehmen, Organisationen, Lehr- und Forschungsanstalten, indem es entsprechende Standards verabschiedet und koordiniert, insbesondere für
 - eine *einheitliche* Bedienungsphilosophie,
 - die *sichere* Abwicklung der Transaktionen
 - die *reibungslose* Abwicklung von Prozessen, Leistungs- und Zahlungsströmen zwischen den Beteiligten.
- **eCH** fördert die Umsetzung internationaler Standards und sucht die Zusammenarbeit mit anderen um Standardisierung bemühten nationalen und internationalen Organisationen.

Vereinszweck

Art 2 Neu (GV April 2014)

- **eCH** ist eine Plattform zur Förderung von **eGovernment in der Schweiz**
- **eCH** erleichtert die elektronische Zusammenarbeit zwischen Behörden und von Behörden mit Privaten, Unternehmen, Organisationen, Lehr- und Forschungsanstalten, indem es entsprechende Standards verabschiedet und koordiniert, insbesondere für
 - eine *einheitliche* Bedienungsphilosophie,
 - die *sichere* Abwicklung der Transaktionen
 - die *reibungslose* Abwicklung von Prozessen, Leistungs- und Zahlungsströmen zwischen den Beteiligten.
- **eCH** fördert die Umsetzung internationaler Standards und sucht die Zusammenarbeit im Bereich Standardisierung mit nationalen und internationalen Organisationen..

Als Grundlage für die Umsetzung beantragen wir die Ergänzung des Leistungskatalogs von eCH in Art. 3

Art. 3 (Statuten 23.3.2012)

eCH erbringt folgende Leistungen:

- eCH fördert und verabschiedet Standards für eGovernment in der Schweiz.
- eCH bietet Gruppen, die Standards erarbeiten die Möglichkeit, diese einer grösseren Allgemeinheit zur Verfügung zu stellen und somit eine grössere Breitenwirkung zu erzielen.
- eCH ergreift geeignete Massnahmen, um die von ihr verabschiedeten Standards in den betroffenen Fachkreisen bekannt zu machen, und fördert den Erfahrungsaustausch zwischen den Fachleuten.
- eCH stellt seine Standards und dazugehörigen Dokumente allen Interessierten kostenlos im Internet zur Verfügung unter der Bedingung der Anerkennung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von eCH.
- Die Mitglieder von eCH haben das ausschliessliche Recht, ihre Zugehörigkeit zum Verein durch die von eCH definierten Bezeichnungen kenntlich zu machen.
- eCH kann im Rahmen des Vereinszwecks Leistungen im Auftrag oder zugunsten von Behörden erbringen.
- eCH unterhält die Web-Seite www.ech.ch.

Art 3 Neu (GV April 2014)

Der Verein eCH fördert E-Government in der Schweiz, in dem er folgende Leistungen erbringt:

- eCH vertritt die Sichtweisen, Erfahrungen und Wissen seiner Mitglieder in der Führungsorganisation E-Government Schweiz
- eCH identifiziert und priorisiert Standardisierungsthemen
- eCH erarbeitet, verabschiedet und pflegt Standards für E-Government in der Schweiz
- eCH bietet Gruppen, die Standards erarbeiten die Möglichkeit, diese einer grösseren Allgemeinheit zur Verfügung zu stellen und somit eine grössere Breitenwirkung zu erzielen.
- eCH zeigt den Nutzen von E-Government Standards für Verwaltung, Wirtschaft und Wissenschaft auf und fördert deren Anwendung
- eCH trägt zur Harmonisierung von Verwaltungsprozessen bei
- eCH stellt seine Standards und dazugehörigen Dokumente allen Interessierten kostenlos im Internet zur Verfügung unter der Bedingung der Anerkennung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von eCH
- Die Mitglieder von eCH haben das ausschliessliche Recht, ihre Zugehörigkeit zum Verein durch die von eCH definierten Bezeichnungen kenntlich zu machen
- eCH kann im Rahmen des Vereinszwecks Leistungen im Auftrag oder zugunsten von Behörden erbringen

Antrag an die eCH GV

Der Vorstand beantragt die vorgeschlagenen Anpassungen von Art. 2 und 3 der eCH-Statuten und die Erteilung des Auftrags an den Vorstand für die Umsetzung der aktualisierten Mission der Vereinigung eCH